

Gemeinde Heddesheim  
Rhein-Neckar-Kreis

Der Gemeinderat der Gemeinde Heddesheim hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) am 1. Dezember 1977 folgende

**S a t z u n g**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

beschlossen: (In der Fassung vom 20. Oktober 2016)

**§ 1**

**Ersatz der Auslagen und des  
entstandenen Verdienstauffalls**

1. Für Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.
2. Der Durchschnittssatz beträgt pro angefangener Stunde zeitlicher Inanspruchnahme EUR 8,50 bis zu einem Tageshöchstsatz von EUR 70,--.

**§ 2**

**Zeitliche Inanspruchnahme**

1. Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abgang eine Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.
2. Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet; die Zeit nach Abs. 1 wird nur einmal angerechnet.

**§ 3**

**Pauschalierte Aufwandsentschädigung**

1. Für Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes erhalten Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

1. bei Gemeinderäten monatlich EUR 150,--
2. bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse je Sitzung EUR 25,--

3. die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 100,-- pro Jahr und Fraktionsmitglied.
4. Bei Verzicht auf Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform erhalten Gemeinderäte eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von EUR 10,-- pro Monat.
2. Bestehen mehrere Ansprüche nebeneinander, wird nur der höchste Betrag, bei gleich hohen Beträgen dieser nur einmal gewährt.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Wenn der Anspruchsberechtigte länger als zwei Monate nicht an Sitzungen des Gemeinderats teilgenommen hat, entfällt die Aufwandsentschädigung ab Beginn des 3. Monats bis zu dem Monat der nächsten Gemeinderatssitzung, in der er wieder teilnimmt. Ein Sitzungsgeld wird den Gemeinderäten nicht gezahlt. Für die steuerrechtliche Behandlung der gezahlten Beträge sind die Gemeinderäte eigenverantwortlich.
4. Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für jeden vollen Tag der Vertretung einen Betrag in Höhe von EUR 90,--.

## § 4

### **Auswärtige Dienstverrichtung**

1. Bei auswärtigen Dienstverrichtungen hat der ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles nach § 1 Abs. 2.
2. Daneben besteht der Anspruch auf Ersatz der entstandenen Auslagen. Fahrtkosten werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz, Reisekosten Stufe B, erstattet.
3. Auswärtige Dienstverrichtungen sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Gemeindegebietes wahrgenommen werden müssen.

## § 4a

### Betreuungsleistungen

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit können bis zu einer Höhe von **60,00** Euro pro Sitzung oder sonstiger Inanspruchnahme gewährt werden, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Heddesheim, 21.10.2016

Kessler  
Bürgermeister